

DPG-Stiftung - Förderbestimmungen für Stipendiaten

§ 1 Zweck der Förderung

1. Zur Unterstützung von Ausbildungsteilnehmern werden unverzinsliche Stipendien gewährt. Die Stipendien dienen der Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung, bei besonders geförderten Auszubildenden der Finanzierung von außergewöhnlichem Aufwand.
2. Die Stipendiaten der DPG sind für die Dauer ihrer Ausbildung von den Gebühren für Kongresse und Arbeitstagungen der DPG freigestellt.
3. Der Stiftungsbeirat veranstaltet anlässlich der DPG-Jahrestagungen in geeigneter Form ein Arbeitstreffen für Stipendiaten und ehemalige Stipendiaten der DPG.

§ 2 Berechtigte

Der Bewerber muss zu erkennen geben, dass er an der Psychoanalyse als Wissenschaft und als klinischer Methode ein deutliches Interesse hat, etwa durch vorgeschaltete Ausbildungsgänge, Veröffentlichungen, Projektarbeiten oder besondere Interessen.

§ 3 Vergabekonditionen

1. Die Förderung als Stipendiat der DPG erfolgt zurzeit in Form von zinslosen Darlehen in Höhe von maximal 800 € monatlich. Die Dauer der Förderung beträgt höchstens 30 Monate.
2. Die Rückzahlung des Darlehens beginnt ab dem siebten Monat nach Abschluss der Ausbildung. Der Rückzahlungsbeginn kann auf Antrag in begründeten Fällen auf höchstens zwei Jahre nach dem Examen verschoben werden. Die Rückzahlung erfolgt im Lastenzugsverfahren in monatlichen Raten von 400 € über einen Zeitraum von fünf Jahren bis zur vollständigen Tilgung des Darlehensbetrages.
3. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Ausbildung beginnt die Rückzahlung des ausbezahlten Darlehensbetrages mit Ablauf des ersten Folgemonats im Lastenzugsverfahren in monatlichen Raten von 400 €.
4. Aus einer zweckgebundenen Spende erfolgt die Förderung von Ausbildungsteilnehmern des Frankfurter Instituts der DPG. Die Auszahlungs- und Rückzahlungsbedingungen entsprechen den Punkten 3 und 4.

5. Verstorbt der Stipendiat, endet die Leistungsgewährung.

§ 4 Beantragung

1. Bewerbungen sind schriftlich über die DPG-Geschäftsstelle in Berlin oder den Träger der Stiftung, die Maecenata GmbH, München, an den Vorsitzenden des Beirates der Stiftung zu stellen. Der Umfang des im Rahmen der Förderbestimmungen gewünschten Stipendiums ist anzugeben.

Ein Exemplar der Bewerbung muss anonymisierbar sein. Bei der Vergabe der Fördermittel werden sowohl besondere Begabungen als auch soziale Faktoren der Bewerber berücksichtigt.

Der Beirat der Stiftung der DPG prüft die Anträge nach Aktenlage und behält sich ein persönliches Gespräch und/oder das Einholen einer geeigneten fachlichen Stellungnahme über die Förderungswürdigkeit vor. Der Bewerber erklärt sich damit einverstanden, dass der Beirat den örtlichen Weiterbildungsausschuss um eine Stellungnahme bittet.

2. Im Falle eines positiven Bescheids übersendet der Träger der Stiftung der DPG, die **DSZ-Maecenata Management GmbH**, Pariser Platz 6, D-10117 Berlin, mit dem Bescheid im Auftrag des Beirates der Stiftung der DPG zugleich ein dem Bescheid entsprechendes Vertragsangebot. Bescheid und Vertragsangebot werden unwirksam, wenn der Stipendienvertrag nicht bis zum im Bescheid angegebenen Datum, das einen Monat nach dem regelmäßigen Zugang des Bescheides liegen soll, beim Träger der Stiftung eingegangen ist. Es gilt das Datum des Posteingangs.
3. Der Bescheid ist zu ändern und ggf. aufzuheben, wenn
 - die Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind, das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren eingeleitet oder das Verbraucher-Insolvenzverfahren eröffnet wird oder
 - der Stipendiat schuldhaft in solchem Maße seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere seinen Pflichten gem. § 8 nicht nachkommt, dass dem anderen Teil die Fortsetzung des Kreditvertrages nicht zugemutet werden kann.

§ 5 Vertrag

1. Der Träger der Stiftung der DPG schließt mit dem Antragsteller auf Grundlage des Bewilligungsbescheides einen privatrechtlichen Stipendienvertrag ab und zahlt die Leistungen unbar aus.
2. In den zwischen dem Träger der Stiftung und dem Stipendiaten zu schließenden Vertrag ist aufzunehmen, dass der Träger der Stiftung den Vertragsinhalt durch einseitige Erklärung an Änderungen des Bewilligungsbescheids anpassen wird.

Einen Mustervertrag sowie mögliche spätere Änderungen stimmt der Träger der Stiftung mit dem Beirat der Stiftung der DPG ab.

§ 6 Verzinsung

Die Stipendien sind im Regelfall nicht zu verzinsen. Bei Verzug kann gem. § 11 Stundung gewährt werden, in anderen Fällen fallen Zinsen gem. § 12 an.

§ 7 Rückzahlung

1. Vor Beginn der Rückzahlung erhält der Stipendiat durch den Träger der Stiftung eine Mitteilung über die Höhe des gewährten Stipendiums, die Höhe der monatlichen Zahlungsbeträge sowie den voraussichtlichen Rückzahlungszeitraum.
2. Die Rückzahlung des Stipendiums beginnt
 - a. ab dem 7. Monat nach der Zwischenprüfung in Raten von 50 € monatlich,
 - b. ab dem 7. Monat nach Abschluss der Ausbildung an einem Institut der DPG in monatlichen Raten in Höhe von 400 €
3. Der Rückzahlungsbeginn kann auf Antrag in begründeten Fällen auf höchstens zwei Jahre nach der Abschlussprüfung an einem Institut der DPG verschoben werden.
4. Die Rückzahlung erfolgt im Lasteinzugsverfahren in monatlichen Raten von 50 € bzw. 400 € bis zur vollständigen Tilgung des Stipendiums.

§ 8 Mitteilungspflichten

1. Der Stipendiat ist verpflichtet, dem Träger der Stiftung jeden Wechsel seines Wohnsitzes oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen.
2. Während der Auszahlungsphase des Stipendiums ist der Stipendiat zur unverzüglichen Anzeige
 - der Zwischenprüfung
 - des Abschlusses der Ausbildung,
 - des Abbruchs oder der Unterbrechung der Ausbildung,

gegenüber dem Träger der Stiftung verpflichtet. Der Träger der Stiftung leitet Mitteilungen, die zu einer Änderung des Bewilligungsbescheids führen können, unverzüglich an den Vorsitzenden des Beirates der Stiftung der DPG weiter.

3. Der Träger der Stiftung kann jederzeit vom Stipendiaten die Vorlage solcher Nachweise verlangen, die für eine Überprüfung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen der Stipendiengewährung weiterhin vorliegen.

4. Die Kosten für jede notwendige Ermittlung des Aufenthaltsortes des Stipendiaten werden auf 30 € festgesetzt; sie sind auf Anforderung vom Kreditnehmer zu erstatten. Höhere Aufwendungen können unter Darlegung der hierfür maßgeblichen Gründe geltend gemacht werden.

§ 9 Kündigung

1. Der Stipendienvertrag wird vom Träger der Stiftung durch (Teil-) Kündigung umgehend an Änderungen des Bewilligungsbescheides angepasst.
2. Der Träger der Stiftung kündigt den Vertrag ferner, wenn der Stipendiat mehr als sechs Monate in Verzug gerät und einen Stundungsantrag nicht gestellt hat oder der Träger einem entsprechenden Stundungsantrag nicht stattgeben kann. Der Träger der Stiftung fordert den Stipendiaten durch Rückforderungsbescheid zur Erstattung des insgesamt verauslagten Stipendiums auf.

Die Regelung der durch den Rückforderungsbescheid festgestellten Höhe des Betrages ist innerhalb eines Monats anfechtbar.

§ 10 Abtretungsverbot

Der Anspruch auf Auszahlung des Stipendiums kann nicht wirksam abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 11 Veränderung von Ansprüchen

1. Kann der Stipendiat im Falle einer Teilkündigung den gekündigten Betrag nicht leisten, so wird er bis zum Beginn der Rückzahlung gestundet.
2. Der Träger der Stiftung ist befugt, in begründeten Fällen Stundungen über maximal vierundzwanzig Monate zu gewähren. Stundungen, denen eine mindestens einjährige Phase verzugsloser Zahlungen gefolgt ist, bleiben unberücksichtigt. Ebenso bleiben Vereinbarungen über eine Herabsetzung der Rückzahlungsraten unberücksichtigt.

§ 12 Verzug

1. Mahn- und Beitreibungskosten trägt der Stipendiat. Zu seinen Lasten gehen darüber hinaus zusätzlich entstehende Kosten im Zahlungsverkehr, z.B. durch Bankspesen und Bankgebühren.
2. Im Verzugsfall hat der Stipendiat unbeschadet der Regelungen des § 11 Verbraucherkreditgesetz auf die fällige Forderung Zinsen in Höhe des jeweils geltenden, von der Bundesbank verkündeten Basiszinssatzes zzgl. 5 v. H. zu zahlen.

§ 13 Speicherung und Übermittlung von Daten

Mit der Beantragung von Leistungen nach dieser Richtlinie ist der Stipendiat mit dem Speichern, Verändern, Nutzen und Übermitteln seiner Daten einverstanden.

Die Stipendiaten der DPG werden mit ihrem Einverständnis namentlich genannt.

Der Träger der Stiftung und der Beirat der Stiftung der DPG speichern, verändern, nutzen und übermitteln die erhobenen Daten, wenn es zur Erfüllung der obliegenden Aufgaben einschließlich statistischer Zwecke erforderlich ist und nur für die Zwecke, für welche die Daten erhoben werden. Die für die Durchführung dieses Programms zuständigen speichernden Stellen treffen gemeinsam die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes und regeln den notwendigen Datenaustausch.

§ 14 Budgetkontrolle

Der Träger der Stiftung überwacht die Einhaltung des vom Beirat der Stiftung der DPG für die Summe aller Stipendien vorgegebenen Finanzrahmens. Der Träger der Stiftung übermittelt dem Vorsitzenden des Beirates der Stiftung der DPG die Bewilligungsdaten. Nach Ablauf der Annahmefrist teilt der Träger der Stiftung dem Vorsitzenden des Beirates der Stiftung der DPG unverzüglich mit, ob und in welcher Höhe der Stipendienvertrag zustande gekommen ist.

Verabschiedet vom Beirat der Stiftung der DPG am 1. Juni 2012

Träger der Stiftung der DPG:

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.,
Barkhovenallee 1, 45239 Essen
vertreten durch
DSZ - Deutsches Stiftungszentrum GmbH
Pariser Platz 6, D-10117 Berlin
www.dsz-maecenata.de